



Gemeinde Hasselroth

Aufgrund der §§ 5 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), und des § 36 der Friedhofsordnung der Gemeinde Hasselroth vom 26.02.2009 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 25.09.2014 für die Friedhöfe der Gemeinde Hasselroth folgende

2. Änderungssatzung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 26.02.2009

beschlossen.

Nachstehende §§ werden wie folgt geändert oder neu hinzugefügt:

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - 1) in einer Reihengrabstätte (Kindergrab) 281,00 €
 - 2) in einer Wahlgrabstätte (Doppel, Familien 3er/4er)
 - a) Erstbestattung 281,00 €
 - b) jede weitere Bestattung 337,00 €
 - b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 - 1) in einer Reihengrabstätte (Einzelgrab) 702,00 €
 - 2) in einer Wahlgrabstätte (Doppel, Familien 3er/4er)
 - a) Erstbestattung 702,00 €
 - b) jede weitere Bestattung 914,00 €

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) in einer Urnenwahlgrabstätte (2er/4er) | 211,00 € |
| b) in einer Grabstätte für Erdbestattung | 211,00 € |
| c) im Urnengrabfeld | 211,00 € |
| d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 211,00 € |
- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden wird folgende Gebühr erhoben: 156,00 €
- (4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 3 der Friedhofsordnung sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 25 % der vollen Gebühr berechnet.
- (5) Für Bestattungen von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten, für die eine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, wird folgende Gebühr erhoben: 125,00 €
- (6) Erfolgt, in Ausnahmefällen, der Transport des Sarges oder der Urne von der Leichenhalle zum Grab und das Absenken des Sarges oder der Urne durch das Friedhofspersonal, beträgt die Gebühr pro Person und angefangene Stunde 40,00 €
- (7) Erfolgt bei einer Urnenbeisetzung nur das Ausheben des Grabes durch das Friedhofspersonal, beträgt die Gebühr 70 % der vorstehenden Sätze.

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte (Einzelgrab)

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte (Einzelgrab) (§§ 18 und 25 der Friedhofsordnung) wird folgende Gebühr erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) Für ein Reihengrab (Einzelgrab)
<u>für 5 Jahre</u> der Verlängerung | 155,00 € |
| b) Bei der erstmaligen Verlängerung wird zusätzlich die Grabräumungsgebühr gem. § 11 Abs. 2 Nr. 2 fällig | |

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (Doppel- und Familien 3er/4er und Urnenwahlgrabstätten (2er/4er)

- (4) Bei der Verlängerung einer Wahlgrabstätte (Doppel- und Familie 3er/4er und Urnenwahlgrabstätten (2er/4er) wird zusätzlich die Grabräumungsgebühr gem. § 11 Abs. 2 fällig.
- (5) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 11
Gebühren für Grabräumung

(1)

- b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung und Verlängerung der Grabstätte.

Diese Änderungssatzung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung tritt zum 01.10.2014 in Kraft.

Hasselroth, den 26.09.2014

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Haselroth

Uwe Scharf, Bürgermeister